

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher, dem Provinziallandtag vorzuschlagen, den Landesverwaltungsrat Dr. Trippe zum Landesrat bei der Rheinischen Provinzialverwaltung zu wählen und zu beschließen, daß

1. die Wahl auf 12 Jahre erfolgt, beginnend mit dem 1. April 1930,
2. das Besoldungsdienstalter auf den 1. Oktober 1926 festgesetzt wird,
3. der Gewählte verpflichtet ist, sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten als Abteilungsdirigenten zu beschäftigen, sowie auch auf Beschluß des Provinzialauschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Vorstande der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ haupt- oder nebenamtlich wahrzunehmen.

Düsseldorf, den 10. April 1930.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Udenauer,  
Vorsitzender.

Dr. Gorion,  
Landeshauptmann.

### Anlage 39.

(Drucksache Nr. 149.)

## Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Neuwahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialauschusses.

Das Mitglied des Provinziallandtages Haas tritt in kürzester Zeit seinen Posten als Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau an und hat sein Amt als Mitglied des Provinzialauschusses niedergelegt. Auf Grund des § 30 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 hat der Provinzialauschuß in seiner Sitzung am 10. April 1930 festgestellt, daß an die Stelle des Abgeordneten Haas das bisherige stellvertretende Mitglied im Provinzialauschuß, Parteisekretär Emil Pitard, zum Mitglied des Provinzialauschusses aufrückt, und daß an die Stelle des Abgeordneten Pitard entsprechend dem Vorschlag der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Fraktion des Provinziallandtages für die Wahlen zum Provinzialauschuß der Geschäftsführer Robert Görtinger, Köln, Rubensstraße 9, als stellvertretendes Mitglied zu treten hat.

Gleichzeitig hat der Abgeordnete Haas sein Amt als stellvertretender Vorsitzender des Provinzialauschusses niedergelegt. Hierdurch ist eine Ersatzwahl erforderlich geworden. Die Ersatzwahl hat der Provinziallandtag vorzunehmen. Nach § 47 der Provinzialordnung muß der stellvertretende Vorsitzende des Provinzialauschusses aus der Zahl der Mitglieder des Provinzialauschusses gewählt werden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die erforderliche Neuwahl eines stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialauschusses vornehmen.“

Düsseldorf, den 10. April 1930.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Udenauer,  
Vorsitzender.

Dr. Gorion,  
Landeshauptmann.